



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 30.01.2025

Nr. 05

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Delia Ispir	63
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vuk Babic	63
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mateusz Łukasz Stachowski	64
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Emeric Kornya	64
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Provenis-Service GmbH	65
▶ Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) – Standortbezogene Vorprüfung –	65
▶ Allgemeinverfügung der Region Hannover über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	66
▶ Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (Bundestagswahl 2025) Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 4 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II)	66
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgwedel	
▶ Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2025	69
▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025	70
2. Stadt Pattensen	
▶ Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Pattensen	70
▶ 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen	70
3. Gemeinde Uetze	
▶ Satzung der Gemeinde Uetze zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Aufhebungssatzung der ABS)	71
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Lehrter Wohnungsbau GmbH	
▶ Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz	72
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren	72
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schneeren-Mardorf	73
Zweckverband vhs Hannover Land	
▶ Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2025	75

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Delia Ispir**

An die nachstehende Person

Name: Ispir
Vorname(n): Delia
Geburtsdatum: 20.10.2003
letzte bekannte Anschrift: Am Pferdemarkt 34,
30853 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 22.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-H1813, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vuk Babic**

An die nachstehende Person

Name: Babic
Vorname(n): Vuk
letzte bekannte Anschrift: Zum Dammfeld 5,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC7456, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mateusz Łukasz Stachowski**

An die nachstehende Person

Name: Stachowski
Vorname(n): Mateusz Łukasz
letzte bekannte Anschrift: Lange Weihe 110,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.01.2025, Aktenzeichen 32.09. H-KS1912, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Emeric Kornya**

An die nachstehende Person

Name: Kornya
Vorname(n): Emeric
letzte bekannte Anschrift: Steinkamp 2,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-MH1434, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Provenis-Service GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Provenis-Service GmbH
letzte bekannte Anschrift: Max-von-Laue-Str. 19,
30966 Hemmingen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 21.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-NM1023, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) – Standortbezogene Vorprüfung –**

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für eine Windenergieanlage (Repowering) im Außenbereich der Stadt Ronnenberg.

Die Firma UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat Antrag gemäß § 16b BImSchG auf Repowering von drei Windenergieanlagen (WEA) durch Errichtung und den Betrieb von drei leistungsstärkeren Neuanlagen in unmittelbarer Nähe sowie auf Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach UVPG § 7 Abs. 1 gestellt.

Die Neuanlagen entsprechen dem Typ Siemens Gamesa SG 6.6-170. Anlagenhöhe über Grund entspricht 250 Meter. Die geplanten Standorte befinden sich auf intensiv ackerbaulich genutzter Fläche. Unmittelbar östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Landwehr-Süllberg“ in mind. 33 Metern Entfernung zur nächstgelegenen Anlage an. Durch 10 bestehenden WEA im Umfeld der geplanten Anlagen, zwei Stromfreileitungen in unmittelbarer Nähe, die umgebenden Verkehrswege sowie weitere bestehende und geplante emittierende betriebliche bestehende Vorbelastung für die Umwelt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß dem BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Es steht in Einklang mit den Anforderungen des § 16b. Die planungsrechtlichen Grundlagen nach § 245e Baugesetzbuch (BauGB) sind gegeben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht kommt Nr. 1.6.3 in der Anlage 1 zum UVPG zur Anwendung: Bei einer Anzahl von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern ist eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Durch die neuen WEA-Standorte sind keine Schutzgebiete direkt betroffen. Besondere örtliche Gegebenheiten der zu prüfenden Schutzkriterien konnten nicht festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Belange i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in keinem Gebiet als förmlicher Schutzzweck bestimmt.

Im Ergebnis der ersten Prüfstufe der Standortbezogenen Vorprüfung ist daher überschlägig festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erkennbar sind. Eine vertiefende, zweite Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hannover, den 07.01.2025

Region Hannover
Sven Schinkel
Teamleitung 36.21

► **Allgemeinverfügung der Region Hannover über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) erlässt die Region Hannover folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Region Hannover zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, vom 11.04.2018 wird für das Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover für die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz ab sofort aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweise:

1. Das Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Stadt Barsinghausen, Stadt Burgdorf, Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Stadt Gehrden, Stadt Hemmingen, Gemeinde Isernhagen, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Gemeinde Uetze, Gemeinde Wedemark, Gemeinde Wennigsen, Stadt Wunstorf.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.bekanntmachungen.region-hannover.de.

Begründung:

Zum 01.01.2025 ist die Zuständigkeit für die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor in Niedersachsen gem. § 50 Nr. 9 GwG für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 13, 14, 16 GwG von der Region Hannover auf das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung übergegangen. Grundlage dafür ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 25.09.2024. Durch die Zuständigkeitsänderung ist die Allgemeinverfügung der Region Hannover vom 11.04.2018 obsolet geworden.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Gez. Wirth

► **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (Bundestagswahl 2025)
Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 4
Bekanntmachung der zugelassenen
Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 43
(Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II)**

**I. Zulassungsentscheidung von
Kreiswahlvorschlägen**

Hiermit werden die, zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (Bundestagswahl 2025) durch den Gemeinsamen Kreiswahlausschuss der Region Hannover für die Wahlkreise 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II) in seiner Sitzung am 24.01.2025 **zugelassenen Kreiswahlvorschläge** gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung – sowie unter Berücksichtigung von § 1 Ziff. 3 Bstb. c der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 436 v. 27.12.2024) bekannt gemacht.

Sie sind in derjenigen Reihenfolge geordnet, wie sie durch § 30 Abs. 3 S. 3 und 4 BWahlG sowie die Mitteilung des Niedersächsischen Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt wurde (Spalte „Nr.“).

**II. Zugelassene Kreiswahlvorschläge für den
Wahlkreis 43 – Hannover-Land I**

Nr.	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Wohnort
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schamber, Rebecca	Bundestags- abgeordnete	1975, Neustadt a. Rbge.	Neustadt a. Rbge.
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	Dr. Hoppen- stedt, Hendrik	Jurist, MdB	1972, Großburg- wedel	Burgwedel
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Peine, Jessica	Politikwissen- schaftlerin	1985, Hannover	Garbsen
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Tosch, Jelger Gereon	Student	2000, Hannover	Wunstorf
5	Alternative für Deutschland (AfD)	Brandes, Dirk	Industriekauf- mann, MdB	1974, Langenhagen	Wedemark
6	Die Linke (Die Linke)	Napp, Volker Horst	Rentner	1955, Eldagsen jetzt Springe	Wunstorf
10	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	Obladen, Kerstin	Unternehmerin	1970, Holten- sen jetzt Bar- singhausen	Wunstorf
12	Volt Deutschland (Volt)	Pogorzelski, Alexandra Miriam	IT-Managerin	1995, Heidenheim an der Brenz	Hannover
15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	Meyer, Hermann	Fertigungs- planer	1975, Langenhagen	Garbsen

**III. Zugelassene Kreiswahlvorschläge für den
Wahlkreis 47 – Hannover-Land II**

Nr.	Partei / Kennwort bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Wohnort
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dr. Miersch, Matthias	Rechtsanwalt	1968, Hannover	Laatzen
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	Kuban, Tilman Moritz	Rechtsanwalt	1987, Langenhagen	Barsinghausen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Steinke, Michael	Physiker	1985, Gehrden	Gehrden
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Sturm-Werner, Annette	Immobilien- verwalterin	1970, Hannover	Lehrte
5	Alternative für Deutschland (AfD)	Henze, Stefan	Bilanzbuch- halter	1965, Hannover	Lehrte
6	Die Linke (Die Linke)	Tegtmeyer, Dirk	Publizist	1982, Hannover	Gehrden
7	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	Hillmann, Uwe Ernst	Rentner	1957, Empelde jetzt Ronnen- berg	Ronnenberg
10	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	Peterhänsel, Sven	Selbständig, Gastronom	1979, Neuhaus am Rennweg	Uetze
11	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Kopec, Uwe Gerhard	Kranken- pfleger	1963, Caputh jetzt Schwie- lowsee	Wennigsen (Deister)
12	Volt Deutschland (Volt)	Kühnel, Konstantin	Wissenschaft- licher Mit- arbeiter	1986, Gehrden	Hannover

Hannover, den 30.01.2025

Region Hannover
Jens Palandt
Der Kreiswahlleiter

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgwedel

► Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	66.452.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	76.997.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.000.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	360.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.837.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.006.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.307.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.417.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.600.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	569.100,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		89.744.800,00 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		98.992.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	435 v. H.

Burgwedel, den 12.12.2024

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

► **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Region Hannover hat am 20.01.2025, Az. 01.02 11.92.03, die Genehmigung gem. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 20.01.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

2. Stadt Pattensen

► **Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Pattensen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- § 26 Abs. 1 wird folgendermaßen ersetzt:
„Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sofern es die Geschäftslage erfordert, grundsätzlich jedoch mindestens dreimal im Jahr. Sollten aufgrund fehlender Beratungsgegenstände keine drei Sitzungen in dem laufenden Jahr möglich sein, kann in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden von der Einberufung des Ausschusses abgesehen werden.“
- In § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsräte entsprechend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadt Pattensen vom 26.01.2023 in der Fassung vom 21.09.2023 außer Kraft.

Pattensen, den 15.01.2025

Stadt Pattensen
gez. Ramona Schumann
Die Bürgermeisterin

► **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Pattensen vom 13.10.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.09.2023

(Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Wertgrenzen**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs.1 Nr.14 und Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG:
 - a) Verfügungen über das Vermögen der Stadt bis zum Wert von 10.000 Euro
 - b) Erlass von Forderungen bis 10.000 Euro
 - c) Niederschlagungen von Forderungen bis 10.000 Euro
 - d) Stundung je Forderungsart bis zu 10.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung und bis zu 20.000 Euro für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr
 - e) Ablehnung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass
 - f) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 Euro
 - g) Vergaben nach GWB, VGV und VOB bis 350.000 Euro, wenn die Mittel im Haushaltsplan oder aufgrund einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung stehen, die Vergabesumme dem bewilligten Finanzrahmen entspricht, eine förmliche Ausschreibung durchgeführt worden ist und der Auftrag aufgrund des wirtschaftlichsten Angebot erteilt wird. Bei diesen Vergaben hat die Verwaltung die entsprechenden Fachausschüsse und den Verwaltungsausschuss über die beabsichtigten Ausschreibungen vor dem Ausschreibungsverfahren und nach dem Ausschreibungsverfahren über die erfolgten Auftragsvergaben in geeigneter Weise zu unterrichten, sofern der (voraussichtliche) Auftragswert 25.000 Euro übersteigt. Die Ausschüsse nehmen die Ausschreibungen bzw. die Vergaben zur Kenntnis. Die Vorschrift ist auch für Vergaben nach UVGO anzuwenden.

2. In § 8 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. In § 10 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamt:innen bis einschließlich Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Verwaltungsausschuss. Gleiches gilt für Arbeitnehmer:innen bis einschließlich der Entgeltgruppen E 12 und S 18.

(2) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmer:innen bis einschließlich der Entgeltgruppen E 9c und S 14 auf den/die Bürgermeister:in.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 15.01.2025

Stadt Pattensen
gez. Ramona Schumann
Die Bürgermeisterin

3. Gemeinde Uetze

► **Satzung der Gemeinde Uetze zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Aufhebungssatzung der ABS)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2, 6 und 6b des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.

September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung

Die Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uetze (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS) in der Fassung vom 10.07.2020 (veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und

die Landeshauptstadt Hannover Nr. 30/2020, S. 327) wird rückwirkend zum 01.01.2024 aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Uetze, den 13.12.2024

L.S. Gemeinde Uetze
 Florian Gahre
 Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Lehrter Wohnungsbau GmbH

▶ **Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz**

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

am 31.12.2024 Herr Herbert Bleier
 Werksleiter K+S Minerals
 and Agriculture GmbH

In den Aufsichtsrat wurde durch Wahl bzw. Bestimmung des Gesellschaftsvertrages berufen:

per 01.01.2025 Herr Dr. Hagen Jeschke
 K+S Minearals and Agriculture GmbH

Lehrter Wohnungsbau GmbH
Dipl.-Kfm. Frank Wersebe
Geschäftsführer

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

▶ **1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 15.03.2014 beschlossen:

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Lediglich in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. März eines jeden Jahres, in der kein Rasenschnitt erfolgt, dürfen Blumen auf dem Rasenfeld abgelegt werden. Diese müssen rechtzeitig zum 1. März entfernt werden.

Für das Niederlegen von Kränzen und Schnittblumen in Vasen, Blumen in Schalen, Töpfen (kein Glas) usw. ist der Platz an der Stele vorgesehen. Das Abräumen von verwelkten Blumen muss rechtzeitig erfolgen. Sie werden sonst von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen abgeräumt. Kunstblumen und ähnliche nicht verrottbare Materialien dürfen nicht verwendet werden.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für jede Rasengrabstelle wird vom Friedhof am Gedenkstein der Gemeinschaftsanlage eine beschriftete Platte aus dunklem Granit in den Maßen 20 cm Länge und 12 cm Breite angebracht. Die Gebühren dafür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

§ 17 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

Lediglich in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. März eines jeden Jahres, in der kein Rasenschnitt erfolgt, dürfen Blumen auf dem Rasenfeld abgelegt werden. Diese müssen rechtzeitig zum 1. März entfernt werden.

Für das Niederlegen von Kränzen und Schnittblumen in Vasen, Blumen in Schalen, Töpfen (kein Glas) usw. ist der Platz an der Stele vorgesehen. Das Abräumen von verwelkten Blumen muss rechtzeitig erfolgen. Sie werden sonst von der Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen abgeräumt. Kunstblumen und ähnliche nicht verrottbare Materialien dürfen nicht verwendet werden.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für jede Rasengrabstelle wird vom Friedhof am Gedenkstein der Gemeinschaftsanlage eine beschriftete Platte aus dunklem Granit in den Maßen 20 cm Länge und 12 cm Breite angebracht. Die Gebühren dafür sind gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mardorf-Schneeren

Vorsitzender Kirchenvorsteher
H. Schwarz L. S. Deike

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigter
i. V. Ehrenberg

L. S.

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Schneeren-Mardorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schneeren-Mardorf für die Friedhöfe in Schneeren und Mardorf am 12.12.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung

übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung
rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) Für Personen über 5 Jahre
– für 30 Jahre –: | 494,- € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahren
– für 30 Jahre –: | 394,- € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 657,- € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle –: | 21,90 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: | 392,50 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle –: | 15,70 € |
| 4. Reihengrabstätte für Sargbestattungen im Rasenfeld: | |
| a) Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen – für 30 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit –: | 2.021,- € |
| b) Für die Plakette: | 185,- € |
| c) Investitionskostenanteil: | 400,- € |
| 5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld: | |
| a) Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen – für 25 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit –: | 1.230,- € |
| b) Für die Plakette: | 185,- € |
| c) Investitionskostenanteil: | 400,- € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle – Je Bestattungsfall –: | 168,- € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – Je Bestattungsfall –: | 393,- € |

3. Die für den Neubau der Friedhofskapelle Mardorf im Jahr 1981 gezahlten Spenden werden einmalig in Höhe des gespendeten Betrages, höchstens jedoch mit 51, € als Vorausleistung auf die festgesetzte Kapellenbenutzung angerechnet.

Die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

- | | |
|---|--|
| 1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Auflegen der Kränze und des Blumenschmucks am Tage der Beisetzung wird die Gebühr im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand direkt vom Totengräber erhoben. | |
| 2. Für das Abräumen der Kränze und des Grab schmucks sowie der überflüssigen Erde – sofern dies nicht durch die Angehörigen erledigt wird – werden die Kosten nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand direkt vom Totengräber erhoben. | |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|--------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmales | 12,- € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 12,- € |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 26,- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- | | |
|---|--|
| (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. | |
| (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.06.2020 außer Kraft. | |

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender	L. S.	Kirchenvorsteher
H. Schwarz		Deike

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

L. S. Als Bevollmächtigter
i.V. Ehrenberg

Zweckverband vhs Hannover Land

► Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.915.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.016.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	101.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.708.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.944.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 951.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ erhoben wird, beträgt:

für die Stadt Burgwedel	128.621 €
für die Stadt Garbsen	386.810 €
für die Stadt Neustadt a. Rbge.	284.641 €
für die Gemeinde Wedemark	188.777 €
für die Stadt Wunstorf	261.662 €

Neustadt a. Rbge., 10.12.2024

Zweckverband vhs Hannover Land
Carsten Schulze
Kommissarischer Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 31.01.2025 bis 10.02.2025 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Schlossstraße 1, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer OG 18, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 22.01.2025

Zweckverband vhs Hannover Land
Michael Beiderwellen
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code